

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Sekretariat UREK-S  
Parlamentsdienste  
3003 Bern

11. Juli 2006

**Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG); Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG);  
Konsultation**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2006 haben Sie uns zur Teilnahme an der Konsultation zum neuen Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) und zur geplanten Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG) eingeladen. Gleichzeitig haben Sie Fragen formuliert, deren Beantwortung wir in unsere Stellungnahme integriert haben.

**A. Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG):**

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Kanton Solothurn hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Stromversorgungsgesetz für eine rasche Liberalisierung des Strommarktes ausgesprochen. Wir begrüssen nach wie vor die mit dem Stromversorgungsgesetz vorgesehene Liberalisierung des Strommarktes, mit der ein fairer und diskriminierungsfreier Strommarkt geschaffen werden soll und mit der längerfristig allen Bezüglern die freie Wahl des Energielieferanten ermöglicht wird. Unsere Grundsatzposition der damaligen Vernehmlassung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgungssicherheit
- Effizienter Netzbetrieb
- Diskriminierungsfreier Netzzugang
- Gründung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft für die nationale Netzgesellschaft (keine Verstaatlichung)
- Starker Regulator mit weitreichenden Kompetenzen.

Wir haben keine Veranlassung, von der damaligen Grundsatzhaltung abzuweichen. Zu den Vorschlägen der UREK-S nehmen wir – in Anlehnung an unsere damalige Haltung – wie folgt Stellung:

## **2. Ja zu einer unabhängigen schweizerischen Netzgesellschaft**

Wir begrüßen die Schaffung einer unabhängigen schweizerischen Netzgesellschaft. Mit der neuen Stromgesetzgebung soll ein sicherer und effizienter Betrieb des Übertragungsnetzes gewährleistet, die notwendigen Netzinvestitionen sichergestellt und der diskriminierungsfreie Netzzugang ermöglicht werden. Mit der Einsetzung und Institutionalisierung eines starken Regulators mit weitgehenden Kompetenzen und Sanktionierungsmassnahmen und einer unabhängigen schweizerischen Netzgesellschaft werden diese Ziele in voller Übereinstimmung mit den Vorstellungen der EU erreicht. Deshalb unterstützen wir den Vorschlag des Bundesrates und den Beschluss des Nationalrates in der Eigentümerfrage der Netzgesellschaft.

## **3. Anforderungen der EU als Richtlinien**

Mit der neuen Stromgesetzgebung soll ein sicherer und effizienter Betrieb des Übertragungsnetzes gewährleistet werden. Zudem sollen die notwendigen Netzinvestitionen sichergestellt und der diskriminierungsfreie Netzzugang ermöglicht werden. Damit werden die Vorgaben der EU erfüllt, weitergehende Massnahmen sind weder gefordert noch erforderlich.

Wichtig ist die zeitrichtige Einsetzung der Netzgesellschaft. Verzögerungen aus dem Sonderfall Schweiz gemäss dem Vorschlag der UREK-S, die sich zwangsweise aufgrund der breiten Palette offener Punkte und umfangreichen juristischen Verfahren ergeben müssen, können fatale Folgen nach sich ziehen, weil gerade die EU auf eine schnelle Einsetzung der Netzgesellschaft pocht. Auch deshalb haben sich die Schweizer Netzbetreiber zur freiwilligen Bildung der Swissgrid entschieden, die nun umgehend einzusetzen ist.

## **4. Keine Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse**

Die Umsetzung des Vorschlages der UREK-S würde einen massiven Eingriff in die Eigentumsverhältnisse bedeuten. Mit der Eigentumsübertragung kann die Versorgungssicherheit im liberalisierten Markt nicht gesichert werden. Vielmehr führt jeder Eigentumsübertrag zur Frage der Bewertung der Netze der verschiedenen Eigentümer, was ein langwieriges Verfahren nach sich ziehen muss. Zwangsweise Veränderungen der Eigentumsverhältnisse würden gerichtliche Verfahren zur Folge haben und die Marktöffnung in der Schweiz auf Jahre hinaus verzögern und die Einbindung der Schweiz in den EU-Binnenmarkt gefährden, was aufgrund der Interessenslage in Europa nicht geschehen darf.

## **5. Zusammenfassung**

Der zur Diskussion stehende Vorschlag der UREK-S wird abgelehnt. Wir bevorzugen und begrüßen den Vorschlag des Bundesrates und die Beschlüsse des Nationalrates vom 21. September 2005.

## 6. Beantwortung des Fragebogens

### Fragen zur schweizerischen Netzgesellschaft:

- 1.1 Wie beurteilen Sie insgesamt den Vorschlag der Subkommission in Hinblick auf die Verbesserung der *Versorgungssicherheit*?
- wichtiger Beitrag
  - eher wichtiger Beitrag
  - eher unwichtiger Beitrag**
  - unwichtiger Beitrag
- 1.2 Wie beurteilen Sie insgesamt den Vorschlag der Subkommission in Hinblick auf die Verbesserung der *Unabhängigkeit*?
- wichtiger Beitrag
  - eher wichtiger Beitrag
  - eher unwichtiger Beitrag**
  - unwichtiger Beitrag
- 1.3 Wie beurteilen Sie insgesamt den Vorschlag der Subkommission in Hinblick auf die Verbesserung der *Effizienz*?
- wichtiger Beitrag
  - eher wichtiger Beitrag
  - eher unwichtiger Beitrag**
  - unwichtiger Beitrag
- 1.4 Sehen Sie Alternativen zum Vorschlag der Subkommission, welche die angestrebten Ziele (Versorgungssicherheit, Unabhängigkeit, Effizienz) ebenfalls erfüllen? Welche?
- Nein, die Lösung des Nationalrates erfüllt die Ziele und ist EU-kompatibel.**
- 1.5 Wie lange soll die Frist für die Überführung des Übertragungsnetzes in die schweizerische Netzgesellschaft dauern (siehe Art. 66)?
- Anzahl Jahre: -
- Diese Frage geht davon aus, dass die Fragen 1.1 – 1.4 durchgehend mit mindestens „wichtiger Beitrag“ beantwortet wurden. Dies ist aber nicht der Fall.**
- 1.6 Ist die Beschränkung der schweizerischen Netzgesellschaft auf das Hochspannungsnetz (220/380 kV) richtig oder falsch? Was wäre allenfalls besser zu prüfen?
- richtig**
  - falsch, zu prüfen wäre:
- 1.7 Bestehen nach Ihrer Ansicht rechtliche Verhältnisse (Gesetzliche Bestimmungen, Verträge, Konzessionen etc.), welche die Umsetzung des Vorschlags der Subkommission erheblich erschweren oder gar verunmöglichen? Wenn ja, welche?
- Das Modell sieht eine Enteignung vor, die nur gegen eine volle Entschädigung rechtens wäre. Die heutigen Besitzer der Übertragungsnetze würden sich mit allen (rechtlichen) Mitteln gegen eine Enteignung wehren. Dies hätte auch zur Folge, dass die Marktöffnung in der Schweiz über Jahre blockiert werden könnte.**

- 1.8 Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Schaffung einer schweizerischen Netzgesellschaft nach dem *Modell der Subkommission* wirtschaftlich auf die heutigen Netzeigentümer (Überlandwerke und weitere Gesellschaften, siehe Bericht) aus?

**Die Netzeigentümer würden einen unverhältnismässigen, wirtschaftlichen Verlust erleiden.**

- 1.9 Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Schaffung einer schweizerischen Netzgesellschaft nach dem *Modell Bundesrat/Nationalrat* wirtschaftlich auf die heutigen Netzeigentümer (Überlandwerke und weitere Gesellschaften, siehe Bericht) aus?

**Positiv. Die Lösung ist auf einen Wettbewerbsmarkt zugeschnitten. Die Überlandwerke sind daran, ihre Unternehmen darauf vorzubereiten. Sie ist verfassungskonform und EU-kompatibel.**

- 1.10 Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Schaffung einer schweizerischen Netzgesellschaft nach dem *Modell der Subkommission* auf potenzielle neue Marktteilnehmer aus?

**Keine Auswirkungen.**

- 1.11 Welche Vor- und Nachteile hat aus Ihrer Sicht der Vorschlag UREK S auf die Position der Schweiz im europäischen Stromsystem?

**Bezogen auf die Position der Schweiz im europäischen System sehen wir Nachteile, weil die Lösung nicht EU-kongruent ist.**

- 1.12 Weitere Bemerkungen

**Keine**

**B. Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG):****1. Änderung des Energiegesetzes (Art. 9 – 9b EnG)****Allgemeine Bemerkungen**

Für Massnahmen im Gebäudebereich sind gemäss Verfassung vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Die von der UREK-S vorgeschlagene Revision des EnG zielt nun aber darauf ab, einen Teil dieser kantonalen Kompetenz zentralistisch zu regeln.

Die seit Ende der Neunzigerjahre entwickelte Praxis der Kantone sieht vor, dass die EnDK (Konferenz der kantonalen Energiedirektoren) und die EnFK (Konferenz der kantonalen Energiefachstellen) in Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenz sowie gestützt auf ihre reichhaltige Vollzugserfahrung harmonisierte Vorschriften, harmonisierte Fördermodelle, gemeinsame Aktionen etc. erarbeiten, die danach in den Kantonen umgesetzt werden. Diese "Bottom-up-Methode" hat sich bewährt, weil sie auf der Akzeptanz und der Vollzugserfahrung der Kantone gründet und praxistauglich ist. Obwohl wir ein gewisses Verständnis für die Anliegen des Bundes haben, besteht aus unserer Sicht keinerlei Anlass, von diesem bewährten Mechanismus mittels eidgenössischer Bestimmungen abzuweichen.

Die EnDK/EnFK hat im April 2005 eine "Energiepolitische Strategie – Teilstrategie Gebäude für die zweite Hälfte von EnergieSchweiz" verabschiedet. Ein Vergleich mit dem darin verabschiedeten Massnahmenkatalog zeigt, dass die zur Diskussion stehenden Revisionsvorschläge von den Kantonen bereits selbständig erkannt und in Bearbeitung genommen worden sind. Wir haben mit Datum vom 1. Juli 2005 die Bestimmungen über „Grossverbraucher“ gesetzlich eingeführt und mit Datum vom 9. Mai 2006 eine Totalrevision der Verordnung zum kantonalen Energiegesetz beschlossen, welche die sogenannte 80/20 %-Regel rechtlich verankert. Diesbezügliche Vorschriften im EnG sind daher unnötig.

**2. Beantwortung des Fragebogens**

2.1 Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Massnahmen mit Blick auf die Erhöhung der Energieeffizienz?
--

**Art. 9 Abs. 2 EnG**

Der Vollzug der SIA Norm 380/4 "Elektrische Energie im Hochbau" ist kompliziert und unausgereift. Deshalb hat die Energiefachstellenkonferenz schon frühzeitig eine entsprechende Überarbeitung der Norm angeregt. Diese Revisionsarbeiten kommen jedoch nur zögerlich voran, weil sich die Sache als komplex erweist. Hinzu kommt, dass das gesamte Normenwesen der SIA derzeit einer Revision unterzogen wird, weil Anpassungen an das europäische Normenwesen vorgenommen werden müssen. Wir unterstützen SIA-Normen, wenn sie sich als vollzugstauglich erweisen. Im kantonalen Energiegesetz bzw. zur zugehörigen Verordnung werden SIA-Normen zum Stand der Technik erklärt. Aus unserer Sicht bedarf es deshalb keiner bundesrechtlichen Vorgabe.

Verbrauchstandards: Im Kanton Solothurn steht die so genannte 80/20 %-Regel als eines der Module der MuKE (Musterverordnung der Kantone im Energiebereich) kurz vor der Einführung. Eine bundesrechtliche Vorgabe hierzu ist deshalb unnötig.

Die in Art. 9 Abs. 2 EnG vorgeschlagene Gesetzesänderung wird daher abgelehnt.

### Art. 9 Abs. 3 EnG

Die sogenannte 80/20 %-Regel steht mit der Inkraftsetzung der total revidierten Verordnung zum kantonalen Energiegesetz per 1. Juli 2006 (Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates) kurz vor der Einführung. Wir erachten es als zweckmässig, wenn wie bereits erwähnt, gemäss der „Energiepolitische Strategie – Teilstrategie Gebäude für die zweite Hälfte von EnergieSchweiz“ vorgegangen wird. Eine bundesrechtliche Vorgabe ist unnötig.

Die in Art. 9 Abs. 3 EnG vorgeschlagene Gesetzesänderung wird daher abgelehnt.

### Art. 9a (neu) EnG – Ortsfeste Elektroheizungen

Bei bestehenden Elektroheizungen ist zwischen Zentralspeichersystemen und Einzelspeichern zu unterscheiden. Gebäude mit Zentralspeichersystemen haben ein Wasserverteilsystem im Haus. Solche Systeme können zu vertretbaren Kosten auf andere Heizsysteme (Ölkessel, Wärmepumpen, Pellettheizungen) umgebaut werden. Durch Strompreiserhöhungen werden diese Systeme – aus ökonomischen Überlegungen – aber auch ohne gesetzlichen Druck ersetzt. Die Marktkräfte werden die gewünschte Lösung herbeiführen, eine Polizeivorschrift ist deshalb unnötig.

Gebäude mit Einzelspeichern haben dagegen kein Warmwasserverteilsystem im Haus. Alleine die Umrüstung auf ein anderes Heizsystem kostet deshalb bereits 50'000 bis 60'000 Franken. Wird die Bewilligungspflicht – wie vom BFE vorgeschlagen – dann auch noch mit einer gleichzeitigen Sanierung der Gebäudehülle verknüpft, dann steigen diese Kosten auf über 100'000 Franken. In diesen Fällen müssten Ausnahmegewilligungen ausgestellt werden. Im Kanton Solothurn würde dies einen grossen administrativen Aufwand ohne konkreten Nutzen zur Folge haben.

Die mit Art. 9a EnG vorgeschlagene Gesetzesergänzung wird daher abgelehnt.

2.2 Sehen Sie weitere Effizienzmassnahmen im Bereich Elektrizität, welche einen substanzialen Beitrag zur Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs leisten können?

Wegen der Einsatzbreite der Elektrizität ist für die Effizienzsteigerung aus Sicht der Kantone eine Strategie auf verschiedenen Ebenen anzustreben:

- Planung/Herstellung:

Die rationelle Nutzung von Elektrizität wird oft durch die Konzeption und Gestaltung von Bauten, Anlagen und Geräten wesentlich beeinflusst. Bei guter Planung ist die rationelle Nutzung sichergestellt, bei schlechter Planung kann auch bei „vernünftiger“ Anwendung der Verbrauch nicht entscheidend gesenkt werden. Hier wirken Normen für Hersteller und Fachleute (HLK, Beleuchtung, EDV, Geräte etc.) sowie die Schulung von Architekten und Planer.

- Anwendung:

Der Einsatz stromsparender Geräte muss gefördert werden. Das Instrument der Energieetikette zeigt (langsam) Wirkung, sollte aber weiter entwickelt werden. Der Gerätebereich ist Sache des Bundes und der Wirtschaft.

- Benutzerverhalten:

Der Elektrizitätsverbrauch im Gebäudebereich ist sehr stark von der Qualität der eingesetzten Geräte und vom Benutzerverhalten abhängig. Das Benutzerverhalten kann jedoch nur mit Information beeinflusst werden. Polizeivorschriften greifen hier erfahrungsgemäss nicht, weil sie kaum oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand überprüfbar und zudem schwer justizierbar sind.

2.3 Stehen die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen Ihrer Meinung nach im Widerspruch zu bestehenden kantonalen oder kommunalen Vorschriften?  
Zu welchen?

Nein. Diese Frage trifft aber nicht den Kern der Problematik. Der Kanton Solothurn ist gewillt, im Gebäudebereich zusammen mit den übrigen Kantonen und in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie zu wirken. Wir erachten es als zweckmässig, dass gemäss der Strategie „Energiepolitische Strategie – Teilstrategie Gebäude für die zweite Hälfte von EnergieSchweiz“ vorgegangen wird.

2.4 Welche der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen haben Sie in Ihrem Kanton bereits umgesetzt?

Der Kanton Solothurn hat folgende Massnahmen umgesetzt:

- Basis-Modul MuKE
- Erweiterte Massnahmen im Neubaubereich bzw. kurz vor Einführung
- Bedarfsnachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung
- Grossverbraucher.

2.5 Bei welchen Massnahmen sehen Sie die grössten Vollzugsprobleme?

Siehe unsere vorstehenden Ausführungen.

2.6 Welche Programme und Massnahmen sollten kantonale und kommunale EVU auf dem Gebiet der Energieeffizienz erbringen

Siehe unsere Ausführungen unter Frage 2.2.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen in der Weiterbearbeitung der beiden Vorlagen angemessen berücksichtigt werden.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

**Regierungsrat**  
Christian Wanner

Landammann  
Ramaus Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
[www.so.ch](http://www.so.ch)

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber